

Satzung des Vereins "BVMID - Bundesvereinigung Mittelstand in Deutschland"

Vorbemerkung: Im Text der Satzung werden maskuline Substantive und Pronomen geschlechtsneutral verwendet (generisches Maskulinum). Damit sind immer auch weibliche und non-binäre Personen gemeint.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Name des Vereins lautet „BVMID - Bundesvereinigung Mittelstand in Deutschland“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Rechtsformzusatz „e.V.“ im Namen. Der Verein hat seinen Sitz in München. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der wirtschaftlichen und ideellen Interessen mittelständischer Unternehmen.

(2) Der Zweck des Vereins wird verwirklicht durch alle Maßnahmen, die geeignet sind, diese Interessen zu fördern, insbesondere durch:

Kostenlose Information und Beratung mittelständischer Unternehmen zu Wettbewerbsfähigkeit, Marketing, Fachkräftemangel etc. unter anderem durch Publikationen auf der Website des Vereins, in sozialen Medien und Newslettern;

Durchführung von Marketinganalysen;

Vermittlung von Kontakten zu anderen Unternehmen;

Einflussnahme auf die Meinungsbildung in Politik und Öffentlichkeit mit dem Ziel, die Interessen der mittelständischen Wirtschaft zu fördern.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

(1) Mitglied im Verein können auf Antrag juristische Personen, sonstige Personenvereinigungen und natürliche Personen werden, die ein mittelständisches Unternehmen betreiben. Der

Aufnahmeantrag muss über das Formular auf der Website des Vereins gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(2) Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder. Ordentliche Mitglieder beteiligen sich aktiv an der Vereinsarbeit und haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie bezahlen keine Beiträge. Außerordentliche Mitglieder unterstützen die Tätigkeit des Vereins durch ihre Beiträge. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(3) Außerordentliche Mitglieder bezahlen eine Aufnahmegebühr und Jahresbeiträge. Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühr und der Beiträge beschließt der Vorstand in einer Beitragsordnung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste.

(2) Der Austritt aus dem Verein kann gegenüber dem Vorstand in Textform mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende erklärt werden. Ein Mitglied kann vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit einem Beitrag oder der Aufnahmegebühr trotz Mahnung mehr als zwei Monate in Rückstand gerät.

(3) Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

dem ersten Vorsitzenden (Präsident)
zwei stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gem.§ 26 BGB vertreten durch den ersten Vorsitzenden allein oder die zwei stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 4 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Bestellung eines Nachfolgers im Amt. Die Abberufung eines Vorstandsmitglieds kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen.

(3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich in der Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Dazu gehört insbesondere:

1. die Führung der laufenden Geschäfte;
2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
3. die Verwaltung des Vereinsvermögens;
4. die Buchführung;
5. die Erstellung des Jahresberichts;
6. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
7. Beschluss einer Beitragsordnung;
8. Beschluss über die Aufnahme von Mitgliedern.

(4) Vorstandssitzungen werden vom ersten Vorsitzenden in Textform oder telefonisch mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand kann Beschlüsse auch telefonisch oder per E-Mail fassen. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Stimmvollmachten sind zulässig. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind.

(5) Der Vorstand beschließt eine Geschäftsordnung, in der u.a. die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder festgelegt werden.

§ 7 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer für eine Amtszeit von zwei Jahren. Dieser überprüft am Ende eines jeden Geschäftsjahres die Buch- und Kassenführung. Der Kassenprüfer erstattet Bericht in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

§ 8 Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens alle zwei Jahre einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen. Die Einladung muss die Tagesordnung sowie die Gegenstände der Beschlussfassung enthalten.

(2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
2. die Wahl des Kassenprüfers;
3. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands;
4. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins.

(3) Jede Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmvollmachten sind zulässig. Die Beschlussfassung in Mitgliederversammlungen erfolgt grundsätzlich offen. Auf Antrag beschließt die Mitgliederversammlung, ob geheim abgestimmt wird. Bei Wahlen ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereint (relative Mehrheit). Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen.

(4) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins werden mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen gefasst.

(5) Die Versammlung wird vom ersten Vorsitzenden geleitet. Bei dessen Abwesenheit wählt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

§ 9 Protokollierung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich erscheint oder wenn die Einberufung von mindestens 25 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt wird.

(2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen in §§ 8 und 9 der Satzung entsprechend.

§ 11 Haftung

Vorstandsmitglieder haften gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 12 Satzungsänderungen durch Vorstand

Der Vorstand kann Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks, die vom Registergericht - insbesondere im Zusammenhang mit der Eintragung des Vereins ins Register - oder einer Behörde verlangt werden, beschließen. Die Beschlussfassung kann in Textform erfolgen.

§ 13 Auflösung des Vereins, Mittelverwendung

Bei Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Die Satzung wurde beschlossen in der Gründungsversammlung am in.....

Unterschriften von mindestens sieben Vereinsmitgliedern